



**Rechtsverordnung
über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
(Parkgebührenordnung)
vom 26.10.2010**

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I Seite 310 und 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I Seite 162) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 26. Oktober 2010 folgende Verordnung über Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen betragen in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) für die erste halbe Stunde | Gebührenfrei |
| b) für 0,5 bis 1 Stunde | 1,00 Euro |
| c) für 1 bis 1,5 Stunden | 2,00 Euro |
| d) für 1,5 bis 2 Stunden | 3,00 Euro |

§ 2

Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, in denen das Parken nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 erlaubt ist, wird auf zwei Stunden begrenzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 26. Oktober 2010

Josef Herdner
Bürgermeister